

Archiv der Gemeinde Wickede (Ruhr)

Gebührenordnung

vom 05.04.2022

§ 1

Gebührenfestsetzung und Gebührenbestände

- (1) Die Benutzung von Archiv- und Bibliotheksgut im Gemeindearchiv ist grundsätzlich unentgeltlich. Für Sonderleistungen, Sach- und Portokosten und die Einräumung von Veröffentlichungs- und Verwertungsrechten sind Gebühren zu entrichten.
- (2) Gebührentatbestände begründen
- a. intensive Beratung durch Fachpersonal,
 - b. schriftliche Auskünfte, die Nachforschungen in Archivbeständen (Recherchen) erfordern,
 - c. Anfertigungen von Ablichtungen und Reproduktionen,
 - d. Versendung von Archivalien zu Ausstellungszwecken oder zur Einsicht bei anderen hauptamtlich geleiteten Archiven,
 - e. Einräumung von Veröffentlichungs- und Verwertungsrechten.
- (3) Die Gebühren werden unmittelbar nach Entstehung der Abgabeschuld durch Begründen der Gebührentatbestände nach Abs. 2 fällig und auf dem Rechnungsweg erhoben.
- (4) Gebührenschuldner¹ ist derjenige, der die Leistung des Gemeindearchivs in Anspruch nimmt.

§ 2

Allgemeine Gebühren

| Gebührenziffer | Leistung | Gebühr |
|----------------|---|---------|
| 1. | Vervielfältigungen und Auszüge | |
| 1.1 | im Format DIN A4 pro Seite | 0,60 € |
| 1.2 | im Format DIN A3 pro Seite | 0,90 € |
| 2. | Beglaubigungen | |
| 2.1 | Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite | 3,80 € |
| 3. | Nachforschungen und schriftliche Auskünfte, die eine Einsichtnahme in Archivbestände, Archivbehelfe sowie Bibliotheksgut erfordern, nach Ablauf von 30 Minuten | |
| 3.1 | je angefangene halbe Stunde | 25,00 € |
| 4. | Digitale Reproduktionen | |
| | Bereitstellung von Dateien per Email oder Datenträger je | 1,00 € |

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

| | | |
|-----------|--|---------|
| | angefangene 10 Minuten | |
| 5. | Entgelte für Archivalienversendungen zu Ausstellungszwecken oder zur Einsicht bei anderen hauptamtlich geleiteten Archiven | |
| 5.1 | bis zu einem Umfang von 3 Archivalieneinheiten pro Versendung | 10,00 € |
| 5.2 | Leihgebühr für die ersten 4 Wochen | 5,00 € |
| 5.3 | für jede weitere Woche | 5,00 € |
| 6. | Einräumung von Nutzungsrechten für den einmaligen Abdruck oder anderweitige Verwendung einer fotografischen oder anderen archivalischen Vorlage | |
| 6.1 | pro Vorlage | 25,00 € |

§ 3

Befreiung von Gebühren

- (1) Eine Befreiung von Gebühren kann erfolgen, wenn
 - a. die Dienstleistung im Interesse der Gemeinde Wickede (Ruhr) liegt oder
 - b. die Anfertigung von Reproduktionen oder die Einräumung von Nutzungsbefugnissen im Rahmen eines wissenschaftlichen Austausches erfolgt und die Gebührenfreiheit auf Gegenseitigkeit beruht.
- (2) Die Entscheidung über die Befreiung trifft die Leitung des Gemeindearchivs.
- (3) Unbeschadet der festzusetzenden Gebühren sind dem Gemeindearchiv die entstandenen Auslagen zu ersetzen. Hierzu gehören insbesondere die Kosten für Porto, Verpackung sowie erforderliche Transportversicherungen.
- (4) In besonderen Fällen, die in dieser Gebührenordnung nicht erfasst sind, kann die Gebühr durch die Leitung des Gemeindearchivs festgesetzt werden.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt sofort nach Bekanntmachung in Kraft.